

## **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geprüft.

Aktenzeichen: 543-ber-00531-24  
Baugrundstück: Berge, Restrufer Str. 6  
Gemarkung: Hekese  
Flur: 4  
Flurstück(e): 428

Baugenehmigung aufgrund Änderungsanzeige § 15 BImSchG  
hier: Neubau einer Lagerhalle

Geplant ist der Neubau einer Lagehalle als Erweiterung des bestehenden Betriebes in der Gemeinde Berge, Gemarkung Hekese, Flur 4, Flurstück 428. Auf dem Betrieb sind derzeit 1.344 Mastschweineplätze, 174 Sauenplätze und 580 Ferkelaufzuchtplätze genehmigt. Nach Durchführung der beantragten Maßnahme verändert sich die genehmigte Tierzahl nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleeen, nach § 29 BNatSchG sowie für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, zu erwarten.

Das Natura 2.000-Gebiet „Bäche im Artland“ befindet sich ca. 100 m nördlich des Vorhabens. Das Vorhaben liegt zudem innerhalb des LSG OS 01 „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“. In ca. 100 m nördlich des Vorhabens befindet sich eine baumreiche Wallhecke. Ca. 1,1 km westlich des Vorhabens befindet sich ein denkmalgeschützter Grabhügel. Außerdem befindet sich in der näheren Umgebung das Doppelheuerhaus zu Hof Overreinke. Das Vorhaben wird im direkten Anschluss an die Hofstelle und vorhandene Gebäude geplant. Emissionen von Luftschadstoffen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, sodass lediglich mit vorübergehenden baubedingten Lärmemissionen zu rechnen ist. Durch die vorhandene Bebauung entstehen außerdem keine Sichtbeziehungen zwischen den Denkmälern und dem geplanten Bauvorhaben, die die Denkmaleigenschaften (insbesondere des Baudenkmals) beeinträchtigen könnten. Daher sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu erwarten.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.05.2024  
Landkreis Osnabrück  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
i.A. Petzke